

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2019/15079]

**20. JUNI 2019 — Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3: Besondere Regeln über die Landpachtverträge, Artikel 12, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1988, durch das Gesetz vom 3. Mai 2003, Artikel 12 § 7 Absätze 3 und 7, ersetzt durch das Dekret vom 2. Mai 2019;

Aufgrund des Dekrets vom 2. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag, Artikel 55 Absatz 2 Ziffer 1;

Aufgrund des Berichts vom 14. Februar 2019, der in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellt wurde;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 21. Februar 2019;

Aufgrund des am 4. Juni 2019 in Anwendung des Artikels 84, § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 66.129/2 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Generaldirektion Statistik: die Generaldirektion Statistik des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie;

2° Betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung: die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem relativen Stellenwert der verschiedenen Produktionen dieser Betriebe in dem gesamten Brutto-Standardoutput;

3° Landwirtschaftliches Gebiet: das in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2016 zur Festlegung der landwirtschaftlichen Gebiete in der Wallonischen Region definierte landwirtschaftliche Gebiet;

4° Provinziales landwirtschaftliches Gebiet: Das Teilgebiet eines landwirtschaftlichen Gebiets, das Teil ein und derselben Provinz ist;

5° Vergleichbares Einkommen: das durchschnittliche Bruttojahresgehalt, einschließlich eines dreizehnten Monats und des doppelten Urlaubsgelds für einen Vollzeitbeschäftigten;

6° Arbeitseinkommen pro Hektar: das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebs nach Deckung aller tatsächlichen Kosten und der Kosten, die auf dem investierten Eigenkapital des Betriebsinhabers, mit Ausnahme der Löhne, berechnet wurden, bezogen auf die Größe des Betriebs;

7° Dienststelle: die Direktion der wirtschaftlichen Agraranalyse des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt;

8° Landwirtschaftlich genutzte Fläche: die für die landwirtschaftliche Produktion genutzte Fläche unter Zugrundelegung der Katasterfläche des Betriebs, von der die Fläche der Gebäude, Höfe, Wege und der unbewirtschafteten Ländereien abgezogen wird;

9° Arbeitseinheit: eine Person, die 1.800 Stunden pro Jahr auf einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet.

**Art. 2** - § 1. Die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen werden auf der Grundlage des durchschnittlichen vergleichbaren Einkommens und des durchschnittlichen Arbeitseinkommens pro Hektar bestimmt.

§ 2. Das durchschnittliche vergleichbare Einkommen wird auf der Grundlage von Daten aus der von der Generaldirektion Statistik durchgeführten Erhebung über die Struktur und Verteilung der Löhne in Unternehmen mit mindestens zehn Beschäftigten in allen Sektoren zusammengenommen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, Fischerei, öffentlichen Verwaltung, Unterrichtswesen, Gesundheitspflege und anderen Dienstleistungen für Personen.

Das durchschnittliche vergleichbare Einkommen entspricht dem Durchschnitt der vergleichbaren Einkommen der fünf Jahre vor dem Jahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen festgelegt werden.

Die vergleichbaren Einkommen für jedes Jahr werden auf der Grundlage der bei der Berechnung berücksichtigten durchschnittlichen monatlichen Bruttolöhne des Jahres berechnet, die um einen dreizehnten Monat und ein doppeltes Urlaubsgeld erhöht wurden.

§ 3. Das durchschnittliche Arbeitseinkommen pro Hektar wird für jede betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung berechnet, die im gesamten wallonischen Gebiet berücksichtigt wird.

Die betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen werden auf der Grundlage der von der Generaldirektion Statistik durchgeführten allgemeinen landwirtschaftlichen Erhebung festgelegt. Dabei handelt es sich um alle betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen, deren Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mindestens zehn Prozent der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ausmacht.

Das durchschnittliche Arbeitseinkommen pro Hektar wird auf der Grundlage der Wirtschaftsdaten der Betriebe im landwirtschaftlichen Buchhaltungsnetz der Dienststelle definiert, und zwar auf der Grundlage einer Stichprobe aus den fünf Jahren, die dem Jahr vorausgehen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen festgelegt werden. Nur Betriebe mit einem Arbeitseinkommen, das größer oder gleich oder gleich ist als das vergleichbare Einkommen, werden bei der weiteren Berechnung berücksichtigt.

Das durchschnittliche Arbeitseinkommen pro Hektar jedes provinziellen landwirtschaftlichen Gebiets entspricht dem gewichteten Durchschnitt des durchschnittlichen Arbeitseinkommens pro Hektar jeder berücksichtigten betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtung, basierend auf der Anzahl der in dem provinziellen landwirtschaftlichen Gebiet vorhandenen Betriebe.

§ 4. Die minimale Rentabilitätsfläche jedes provinziellen landwirtschaftlichen Gebiets ist das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Anzahl von Arbeitseinheiten pro Betrieb multipliziert mit dem vergleichbaren Durchschnittseinkommen und dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen pro Hektar des betreffenden provinziellen landwirtschaftlichen Gebiets.

**Art. 3 - § 1.** Die maximalen Rentabilitätsflächen werden auf der Grundlage der in Artikel 2 festgelegten minimalen Rentabilitätsflächen und eines Multiplikationsfaktors festgelegt.

§ 2. Der in Paragraph 1 genannte Multiplikationsfaktor wird auf der Grundlage des Arbeitseinkommens pro Hektar und pro Arbeitseinheit definiert, das auf der Grundlage der Wirtschaftsdaten der Betriebe im landwirtschaftlichen Buchhaltungsnetz der Dienststelle bestimmt wird, auf der Grundlage einer konstanten Stichprobe und deren Personen über den gesamten Zeitraum anwesend sind. Diese Berechnung wird für die fünf Jahre durchgeführt, die dem Jahr vorausgehen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen festgelegt werden. Nur Betriebe mit einem Arbeitseinkommen pro Hektar und pro Arbeitseinheit, das größer oder gleich oder gleich ist als das umgerechnete Eingliederungseinkommen, werden bei der weiteren Berechnung berücksichtigt.

Das in Absatz 1 genannte umgerechnete Eingliederungseinkommen wird berechnet, indem der Durchschnitt der Eingliederungseinkommen gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung der fünf Jahre vor dem Jahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen festgelegt werden, durch die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche und durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitseinheiten der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen geteilt wird.

Der Multiplikationsfaktor für jedes landwirtschaftliche Gebiet beträgt Eins, erhöht um das Zweifache des Variationskoeffizienten des betreffenden landwirtschaftlichen Gebietes.

Der Variationskoeffizient wird nach landwirtschaftlichen Regionen auf der Grundlage einer statistischen Analyse der Flächenverteilung definiert, die es jeder Arbeitseinheit ermöglicht, ein vergleichbares Einkommen zu erzielen.

Die Fläche, die es jeder Arbeitseinheit ermöglicht, das vergleichbare Einkommen für das betreffende Jahr zu erzielen, wird berechnet, indem das in Artikel 2 § 2 festgelegte vergleichbare Durchschnittseinkommen durch das Arbeitseinkommen pro Hektar und pro Arbeitseinheit gemäß Absatz 1 geteilt wird.

Der Durchschnitt, die Standardabweichung und der Variationskoeffizient dieser Fläche werden für jedes landwirtschaftliche Gebiet auf der Grundlage von Daten der Betriebe in dem betreffenden landwirtschaftlichen Gebiet berechnet.

§ 3. Die maximale Rentabilitätsfläche jedes provinziellen landwirtschaftlichen Gebiets ergibt sich aus dem Ergebnis der Multiplikation der minimalen Rentabilitätsfläche des betreffenden provinziellen landwirtschaftlichen Gebiets mit dem Multiplikationsfaktor des betreffenden landwirtschaftlichen Gebiets.

**Art. 4 -** Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, bestimmt für jedes provinzielle landwirtschaftliche Gebiet die minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen.

Des Weiteren veröffentlicht die Dienststelle die maximalen und minimalen Rentabilitätsflächen auf dem Internetportal der Wallonischen Region.

**Art. 5 -** Am 1. Januar 2020 treten in Kraft:

1° Artikel 12 § 7 von Abschnitt 3 ("Besondere Regeln über die Landpachtverträge ") von Buch III, Titel VIII, Kapitel II des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 15 des Dekrets vom 2. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag abgeänderten Fassung;

2° der vorliegende Erlass.

**Art. 6 -** Der Minister für Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 20. Juni 2019

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident  
W. BORSUS

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten, Tourismus, Denkmalschutz, und  
Vertreter bei der Großregion  
R. COLLIN

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[C - 2019/15079]

**20 JUNI 2019. — Besluit van de Waalse regering van 20 juni 2019 tot vaststelling van de modaliteiten voor de vastlegging van de minimale en maximale rentabiliteitsoppervlakten**

De Waalse Regering,

Gelet op het Burgerlijk Wetboek, Boek III, Titel VIII, Hoofdstuk II, Afdeling 3: Regels betreffende de pacht in het bijzonder, artikel 12, gewijzigd bij de wet van 7 juli 1988, bij de wet van 3 mei 2003, artikel 12, § 7, lid 3 en 7, vervangen bij het decreet van 2 mei 2019;

Gelet op het decreet van 2 mei 2019 tot wijziging van verschillende wetgevingen inzake pacht, artikel 55, tweede lid, 1°;

Gelet op het rapport van 14 februari 2019 opgesteld overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2015 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen ;

Gelet op het overleg tussen de gewestelijke Regeringen en de federale overheid van 21 februari 2019;

Gelet op advies nr. 66.129/2 van de Raad van State, gegeven op 4 juni 2019, overeenkomstig artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Landbouw;